



Satzung des Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt



§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt und hat seinen Sitz in Groß-Umstadt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des DMFV (Deutscher Modellflieger Verband).
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Luftsportverein e.V. 1970 Groß-Umstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, unter Ausschluss jeder politischen, konfessionellen, militärischen oder gewerblichen Betätigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Weiterhin Vereinszweck ist :

Gemeinsame Ausübung des Flugmodellportes unter Einhaltung der Aufstiegsurlaubnis, den gesetzlichen Bestimmungen und der vom Verein herausgegebenen Flugordnung.

Erpachtung und Unterhaltung eines Geländes zur Ausübung des Flugportes. Gedanken und Erfahrungsaustausch über Probleme des Luftportes.

Förderung neuer, insbesondere junger Mitglieder zum Erlernen des Flugportes und der damit verbundenen technischen Kenntnisse.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Wer die Ziele und die Satzung des Vereines anerkennt, kann Mitglied werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Wenn mindestens 5 aktive Mitglieder der Entscheidung des Vorstandes widersprechen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern über 18 Jahre
 - b) Aktiven jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre
 - c) Passiven Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 - e) TagesmitgliedernBei Eintritt in den Verein müssen Jugendliche eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Aktive Mitgliedschaft muss besitzen, wer auf dem Vereinsgelände Flugmodelle steuern will.
4. Jugendliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Jugendversammlung, die mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden soll. Aktive Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern.

5. Passive Mitglieder sind, die an der Förderung des Vereines teilnehmen und keine Mitgliedschaft in einem Verband anstreben. Sie haben Stimmrecht. Ausgenommen sind die den Flugbetrieb betreffenden Angelegenheiten.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt nach Mitteilung des Vorstandes an die jeweilige Person.
8. Mitglieder die zum Wehr- oder Ersatzdienst eingezogen werden und trotzdem am aktiven Flugmodellsport teilnehmen, zahlen den Beitrag wie Jugendliche. Dieser muss aber mindestens die Verbands und Versicherungsbeiträge abdecken.
9. Mitglieder, die ihre fälligen Beiträge trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlen, können vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein entlassen werden.
10. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 15. September des betreffenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
11. Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Dazu müssen sie einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen. Private Haftpflichtversicherungen erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht und werden daher grundsätzlich nicht anerkannt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Formulare im Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, innerhalb und außerhalb des Vereines für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was dem Verein schadet.
2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an Weisungen und Beschlüssen mitzuwirken.
3. Mitglieder, die eine Fernsteuerung betreiben, sind verpflichtet, Aufstiegserlaubnis, Flugordnung und sonstige Auflagen einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann der Vorstand oder der Flugleiter ein Flugverbot aussprechen.
4. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse zu benutzen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich einmal und zwar im 1. Quartal stattfinden. Der Vorstand muss weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich fordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Jahreshauptversammlung. Einladungen zu allen Veranstaltungen ergehen schriftlich.
2. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es den fälligen Mitgliederbeitrag und etwaige Umlagen nicht entrichtet hat.
5. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mit der Tagesordnung an alle Mitglieder zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch die Post oder einen anderen Dienstleister zugestellt wurde. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Jahreshauptversammlung hat über folgende Tageordnungspunkte zu diskutieren und zu beschließen:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes alle 2 Jahre
 - e) Wahl der Buch- und Kassenprüfer (2 Vereinsmitglieder)
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Beschlussfassung über Anträge aller Art
 - h) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Der neu gewählte Vorstand erörtert mit den Mitgliedern Absichten und Ausgaben des Vereines für das laufende Jahr
 - k) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters
7. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen, der Außerordentlichen Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer schriftlich festzuhalten und vom diesem und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Außerdem ist zusätzlich ein Beschlussbuch zu führen, in dem alle Beschlüsse mit Datum eingeschrieben werden. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vom Schriftführer vorzulegen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Als Vertreter des 1. Vorsitzenden gilt der 2. Vorsitzende. Vertreter des Schatzmeisters ist der Schriftführer. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung durch Zuruf für 2 Jahre gewählt. Geheime Wahl kann auf Antrag eines Mitgliedes die offene Abstimmung ersetzen. Verlangt ein Mitglied durch schriftlichen Antrag an die Mitgliederversammlung den Vorstand abzulösen, so entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung darüber.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
3. Vorstandssitzungen müssen mindestens eine Woche vor Termin telefonisch oder schriftlich vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zum Abschluss von außergewöhnlichen Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 750 Euro belasten muss der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.
6. Der 1. oder 2. Vorsitzende haben den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 8 Vereinsfinanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und über die Verwendung des gegebenenfalls im Laufe eines Jahres entstandenen Kassenüberschusses entscheidet die Jahreshauptversammlung. Überschüsse sollen zur Verbesserung der Vereinseinrichtung verwendet werden.
4. Aktive Mitglieder zahlen bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt die jeweilige Jahreshauptversammlung. Passive Mitglieder, sofern diese nicht schon einmal aktiv waren, zahlen beim erstmaligen Übergang zum aktiven Mitglied ebenfalls die volle Aufnahmegebühr. Aktive Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen den vollen Beitrag entrichten. Schüler, Studenten und Auszubildende werden bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wie jugendliche Mitglieder des DMFV behandelt.
5. Vereinsbeiträge müssen für das volle Kalenderjahr entrichtet werden. Die Beiträge werden von der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA- Basis- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE52LSV00000938478 und der Mandatsreferenz jährlich zum 20. Januar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag,

erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, sind die dafür anfallenden Bankgebühren vom Mitglied zu tragen. Der Verein ist in diesem Falle berechtigt den Beitrag, erhöht um die Gebühr der Rücklastschrift, erneut ohne weitere Vorankündigung einzuziehen.

6. Zuschüsse und Spenden für die Jugendgruppe sind ausschließlich für diese zu verwenden.
7. Dem geschäftsführenden Vorstand werden sämtliche Auslagen, die für die Vereinsführung notwendig sind aus der Vereinskasse erstattet.
8. Zuwendungen an den Verein, aus zweckgebundenen Mitteln des Hessischen Luftsportbundes, des Landessportbundes, des DMFV, einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
9. Vereinsmitglieder die Geld aus der Vereinskasse für Vereinszwecke erhalten oder vom Vereinskonto abgehoben haben, müssen mindestens vierteljährlich mit dem Kassenwart abrechnen.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die von der Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr zu wählenden zwei Buch- und Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereines sein, dürfen jedoch nicht dem Vorstand angehören. Sie haben das Recht, während des Geschäftsjahres unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.
2. Die Vereinskasse und die dazugehörige Buchführung und Rechnungen sind von den Buch- und Kassenprüfern spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Buch- und Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder ein anderes Organ.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenwerts nach Anhörung des Berichtes der Buch- und Kassenprüfer.

§ 10 Flug- und Sicherheitsordnung

1. Für den Flugbetrieb auf dem Fluggelände sind vorrangig die Flugleiter verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Punkte der Aufstiegserlaubnis und Flugordnung eingehalten werden. Wer gegen die veröffentlichte Flugordnung grob fahrlässig verstößt, erhält vom Flugleiter für diesen Tag Flugverbot.
2. Über Flugverbote auf längere Zeit entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
3. Wer gegen Ordnung und Sicherheit des Modellflugbetriebes auf dem Fluggelände verstößt, oder wer das Vermögen des Vereines vorsätzlich, grob und fahrlässig schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
Deutscher Modellfliegerverband e.V.
Rocchusstrasse 104-106
53123 Bonn.

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2015 in Kraft

Groß-Umstadt, den 07. April 1970

Groß-Umstadt, den 22. November 1975

Groß-Umstadt, den 04. Februar 1984

Groß-Umstadt, den 22. März 1997

Groß-Umstadt, den 03. März 2012

Groß-Umstadt, den 14. März 2015

Groß-Umstadt, den 01. März 1974

Groß-Umstadt, den 18. Mai 1979

Groß-Umstadt, den 16. Januar 1987

Groß-Umstadt, den 14. Februar 2004

Groß-Umstadt, den 22. März 2014

